

§ 15 W-NSG Arten- und Biotopeschutzprogramm

W-NSG - Wiener Naturschutzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.11.2025

Zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen als „prioritär bedeutend“ eingestufte Arten gemäß 9 Abs. 3 sowie zur Erhaltung und Verbesserung geschützter Biotope gemäß 7 Abs. 2 ist von der Landesregierung ein Arten- und Biotopeschutzprogramm zu erstellen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at